

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 13.01.2012
Name Frau Bechtler
Durchwahl 0711 231-5708
Aktenzeichen 3-0406/567*1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Rapp CDU
– Mauterhebung auf der A 5
– Drucksache 15/962

Ihr Schreiben vom 07.12.2011

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch sind die Mauteinnahmen, die je Autobahnkilometer in Baden-Württemberg erwirtschaftet werden, beziehungsweise wie hoch schätzt sie diese, wenn ihr die konkreten Zahlen nicht bekannt sind?*

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) werden Statistiken über die Höhe der Mauteinnahmen auf den einzelnen zu bemautehenden Autobahnabschnitten beim Bundesamt für Güterverkehr nicht geführt. Im Übrigen liegen manche zu bemautehenden Autobahnabschnitte

in mehr als einem Land, so dass Mauteinnahmen auf den Autobahnen (BAB) eines Landes nicht ermittelt werden können. Auch Schätzungen sind nicht möglich. Hierzu wären Kenntnisse über Anzahl und über die Bauart der LKW, die die baden-württembergischen Autobahnen befahren, notwendig, da sich die Höhe der Maut je LKW nach Anzahl der LKW-Achsen und des Schadstoffausstoßes richtet. Informationen darüber liegen aber weder dem BMVBS noch der Landesregierung vor.

2. *Wer ist für die Ausnahme der Bemaftung auf einer Autobahn zuständig?*
3. *Nach welchen Kriterien wird über Ausnahmen für die Bemaftung entschieden?*

Zu 2. und 3.:

Die Mautpflicht für die Benutzung von Bundesautobahnen ist gesetzlich im Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) geregelt. Ausnahmen von der Mautpflicht regelt § 1 Abs. 3 BFStrMG in einem abschließenden Katalog. Weitere Ausnahmen könnte nur der Bundesgesetzgeber durch Änderung des Gesetzes beschließen.

4. *Wie hoch schätzt sie die Höhe der Mauteinnahmen auf der A 5 pro Jahr auf der Strecke zwischen Riegel und Hausen (28 Kilometer)?*

Siehe die Antwort zu Frage 1.

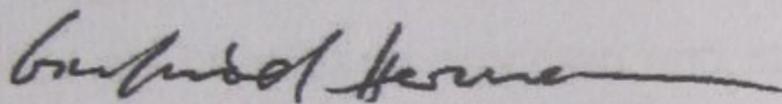
5. *Sind ihr Fälle bekannt, bei denen aus Verkehrslenkungsgründen eine bestehende Maut auf einer Autobahn zurückgenommen wurde?*

Durch Artikel 35 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 2146 Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucksache 16/1633) wurden ursprünglich mautpflichtige Bundesautobahnabschnitte von der Mautpflicht ausgeschlossen. Es handelt sich um Bundesautobahnabschnitte, die nur mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut und die nicht unmittelbar an das Bundesautobahnnetz angeschlossen sind (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 4 BFStrMG). Seinerzeit unterfielen bundesweit drei sehr kurze

Bundesautobahnabschnitte diesen Tatbestandsmerkmalen, wie zum Beispiel die Abschnitte der BAB 98 Umfahrungen Lauchringen/Tiengen und Luttingen.

In der Begründung zu der Änderung des Autobahnmautgesetzes wurde u.a. ausgeführt, dass die betroffenen Autobahnabschnitte insbesondere wegen der fehlenden Anbindung an das Bundesautobahnnetz regelmäßig überwiegend die Bedeutung von Ortsumfahrungen hätten. Durch die Bemaутung dieser Strecken seien unerwünschte Mautausweichverkehre auf den nachgeordneten örtlichen Streckennetzen verursacht worden, die mit der Gesetzesänderung zukünftig vermieden werden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur